

Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet

- Versickerung
- Einleitung in oberirdische Gewässer

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherren, Planer, Berater und Gemeindebehörden.

Worum geht es?

Am 1. Juli 2001 trat die neue kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) in Kraft. Diese Verordnung legt die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Versickerungen und Einleitungen von Regenwasser in Oberflächengewässer im Siedlungsgebiet fest. Die Gemeinden sind für die Bewilligung von bestimmten Versickerungsanlagen und Einleitungen allein zuständig. Alle Anlagen müssen von der Gemeinde in einen Abwasseranlage-Kataster aufgenommen werden.

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Zuständigkeiten für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Versickerungen bzw. Einleitungen und zeigt auf, wie das Bewilligungsverfahren abläuft. Darüber hinaus werden die wichtigsten Grundsätze dargelegt, welche bei der Entsorgung von Regenwasser aus dem Siedlungsgebiet zu beachten sind. Erfordert ein Vorhaben auch eine Bewilligung, gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Baugesetzgebung und der Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)
- Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

Grundsätze

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser wenn möglich zu versickern. GSchG und GSchV gehen davon aus, dass ein bedeutender Anteil des im Siedlungsgebiet anfallenden Regenwassers als nicht verschmutzt zu betrachten ist und deshalb versickert werden muss. Ausnahmen von dieser Regel sind dann gegeben, wenn das Regenwasser verschmutzt ist oder wenn die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht zulassen. Das Vorgehen bei der Wahl der Entsorgungsart für das unverschmutzte Regenwasser richtet sich nach folgenden Prioritäten:

1. Versickerung
2. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
3. Ableitung in die Mischkanalisation

Nicht verschmutztes Abwasser muss nach Art. 7 Abs. 2 GSchG überall dort versickert werden, wo es aufgrund der örtlichen Verhältnisse machbar und aufgrund der Gesetzeslage zulässig ist. Bei der Planung der Regenwasserentsorgung muss abgeklärt werden, ob überhaupt versickert werden kann und darf. Dazu muss eine **Machbarkeits- und Zulässigkeitsprüfung** durchgeführt werden (Art. 3 GSchV).

Die **Machbarkeit** der Regenwasserversickerung oder -einleitung ist hauptsächlich von folgenden Faktoren abhängig:

- anfallende Wassermenge
- Sickerleistung des Bodens und des Untergrundes bzw. Art und Leistungsfähigkeit des Vorfluters
- räumliche Gegebenheiten
- technische Möglichkeiten

Die **Zulässigkeit** der Regenwasserversickerung bzw. -einleitung wird vor allem aus Sicht des qualitativen Gewässerschutzes beurteilt. Die wichtigsten Faktoren sind:

- Belastung des Regenwassers mit Schmutz- und Schadstoffen (Belastungsklasse)
- Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereich
- Verletzlichkeit (Vulnerabilität) des Grundwassers
- Art, Zustand und Nutzung des betroffenen Grundwassers oder Oberflächengewässers
- Möglichkeit wirksamer Vorreinigungs- und Behandlungsmassnahmen
- bestehende Schadstoffbelastung des Bodens

Massgebende Norm und Richtlinie

- *Schweizer Norm SN 592000 «Liegenschaftsentwässerung», Ausgabe 2002 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (Kapitel 5.6)*
- *VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung», November 2002 Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten*

Bezugsquellen:

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA
Strassburgstrasse 10, 8026 Zürich
Telefon 043 343 70 70, Telefax 043 343 70 71
www.vsa.ch, sekretariat@vsa.ch

Schweizerisch-Liechtensteinische Gebäudetechnikverband suissetec
Auf der Mauer 11, Postfach, 8023 Zürich
Telefon 043 244 73 00, Telefax 043 244 73 79
www.suissetec.ch, info@suissetec.ch

Zuständigkeiten

Gemäss GSchV-SO ist für die Bewilligung von Versickerungsanlagen und Einleitungen von Regen- und Reinabwasser im Liegenschaftsbereich die Gemeinde zuständig. Insbesondere betrifft dies Regenwasser von Dachflächen, Vorplätzen, Parkplätzen für Personenwagen und Hauszufahrten in Wohn-, Kern- und Landwirtschaftszonen. Ebenfalls zuständig ist die Gemeinde bei Geh- und Radwegen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen, sofern die Versickerung eine Oberbodenpassage vorsieht. Die Gemeinde ist auch für Versickerungen und Einleitungen von Reinabwasser zuständig.

Für alle anderen Bewilligungen ist das Bau- und Justizdepartement, welches durch das Amt für Umwelt (AfU) vertreten wird, zuständig.

Liegt das Projekt ausserhalb der Bauzone, muss das Baugesuch zur raumplanungsrechtlichen Bewilligung in jedem Fall dem Kanton zugestellt werden.

In welchen Fällen die Gemeinde beziehungsweise das Amt für Umwelt zuständig ist, kann der Tabelle auf Seite 3 entnommen werden.

Vorgehen

Die Gemeinde ist die zentrale Drehscheibe für jedes Versickerungs- und Einleitungsgesuch. Das Vorgehen lässt sich in folgende Arbeitsschritte gliedern:

1. Die Bauherrschaft führt die Vorabklärungen durch (Machbarkeits- und Zulässigkeitsprüfung) und reicht das Gesuch der Gemeinde ein.
2. Die Gemeinde prüft die Gesuchsunterlagen und legt die Zuständigkeit für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung fest. Eine Auflistung der einzureichenden Unterlagen und die dafür massgebenden Vorschriften finden sich auf der Rückseite der beiden Formulare «Versickerungsgesuch» resp. «Einleitungsgesuch».
 - a) Ist die Gemeinde für die Bewilligung zuständig, dann entscheidet sie selbständig über das Gesuch.
(Rechtsmittel: Beschwerde ans Bau- und Justizdepartement)

- b) Ist der Kanton für die Bewilligung zuständig, leitet die Gemeinde das Gesuch mit einer kurzen Stellungnahme an das AfU weiter. Die Fachstelle Siedlungsentwässerung bearbeitet das Gesuch. Das AfU entscheidet im Namen des Bau- und Justizdepartements.
(Rechtsmittel: Beschwerde ans Verwaltungsgericht)
3. Die Bauherrschaft erstellt die Anlage. Allfällige Abweichungen von den genehmigten Plänen sind vorgängig von den zuständigen Behörden zu bewilligen. Die erstellte Anlage wird von der örtlichen Baubehörde abgenommen.
4. Die Gemeinde führt ihren Abwasseranlage-Kataster nach und liefert die Daten zur Anlage mittels Abnahmeprotokoll dem AfU.

Das Vorgehen bei der Gesuchsbehandlung wird in der Tabelle auf Seite 4 aufgezeigt.

Wer erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Versickerungen und Einleitungen?

Wohn- und Kernzone	Gewerbezone ----- Industriezone -----
----- Landwirtschaftszone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ----- übrige Bauzonen

Regenabwasser von		
Dachflächen	Gemeinde	Kanton
Vorplätzen, Sitzplätzen	Gemeinde	Kanton
Parkplätzen für Personenwagen	Gemeinde	Kanton
Parkplätzen für Lastwagen	—	Kanton
Hauszufahrten	Gemeinde	Kanton
Umschlag- und Lagerplätzen	Kanton	Kanton
Geh- und Radwege	Gemeinde	Gemeinde
Privat- und Gemeindestrassen (Versickerung mit Oberbodenpassage)	Gemeinde	Kanton
Privat- und Gemeindestrassen (Versickerung ohne Oberbodenpassage)	Kanton	Kanton
Kantons- und Nationalstrassen	Kanton	Kanton
Eisenbahntrasse	Kanton	Kanton
Reinabwasser		
Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser	Gemeinde	Kanton
Nicht belastetes Kühlwasser	Gemeinde	Kanton
Versickerungen ohne Anlage Versickerungen kleiner Wassermengen wie zum Beispiel von Dachflächen von Garagen und anderen Nebengebäuden bei denen keine eigentliche Anlage erstellt wird oder bei denen die Deckschicht des Bodens nicht verletzt wird (oberflächliche Versickerung).	keine Bewilligungspflicht	Kanton prüft Bewilligungspflicht
Spezialfälle		
Versickerungen in Grundwasserschutz-zonen und -arealen, auf durch Abfälle belasteten Standorten, oder bei bereits bestehender Schadstoffbelastung des Bodens	Kanton	Kanton
Öffentliche Versickerungsanlagen resp. Einleitungen	Kanton	Kanton
Versickerungen/Einleitungen bei Meliorationen	Kanton	—
Mehrere Häuser mit einer gesamten Dachfläche > 1000 m ²	Kanton	Kanton
Metallhaltige Dachflächen > 200 m ² mit einem Metallanteil > 10 % oder Metallflächen > 20 m ² (inkl. Installationen wie Dachrinnen, Fallrohre etc.)	Kanton	Kanton

Vorgehen bei der Gesuchsbehandlung

Vorgang	Tätigkeit	Zuständigkeit	
1) Vorabklärungen vornehmen und Gesuch einreichen	Entsorgungsmöglichkeit für das nicht verschmutzte Abwasser abklären (Versickerung resp. Einleitung): <ul style="list-style-type: none"> • Konsultieren von Zonenplan, GKP/GEP, insbesondere Zustandsbericht/Vorprojekt Versickerung, Grundwasserschutzzonen und -areale, Kataster der durch Abfälle belasteten Standorte, Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden usw. • Hydrogeologische Randbedingungen abklären. 	Bauherrschaft	
2) Gesuch einreichen	Vollständiges Gesuch bei der örtlichen Baubehörde einreichen.	Bauherrschaft	
3) Zuständigkeit festlegen	Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit prüfen, Fehlendes nachfordern und Zuständigkeit festlegen.	Gemeinde	
	A) Gemeinde zuständig B) Kanton zuständig		
4) Gesuchsbearbeitung	A) durch Gemeinde	Gesuch bearbeiten, bei Bedarf Zusatzabklärungen einfordern.	Gemeinde
		Allfällig erforderliche Zusatzabklärungen vornehmen.	Bauherrschaft
		Entscheid an Bauherrschaft eröffnen und Kopie an AfU schicken. (Rechtsmittel: Beschwerde ans Bau- und Justizdepartement)	Gemeinde
	B) durch Kanton	Gesuch an AfU weiterleiten, mit Stellungnahme.	Gemeinde
		Gesuch bearbeiten, bei Bedarf Zusatzabklärungen einfordern.	AfU
		Erforderliche Zusatzabklärungen vornehmen.	Bauherrschaft
		Entscheid der Gemeinde eröffnen.	AfU
		Entscheid der Bauherrschaft mitteilen, allenfalls zusammen mit der Baubewilligung, Kopie an AfU schicken. (Rechtsmittel: Beschwerde ans Verwaltungsgericht)	Gemeinde
5) Anlage erstellen	Bauausführung (allfällige Projektänderungen sind vorgängig der Bewilligungsbehörde vorzulegen)	Bauherrschaft	
	Baukontrollen, ausgeführte Anlage abnehmen.	Gemeinde	
	Mängel beheben.	Bauherrschaft	
	Nachkontrolle, definitive Abnahme vornehmen.	Gemeinde	
6) Anlage dokumentieren	Kommunalen Abwasseranlage-Kataster nachführen und Daten an AfU melden (Meldepflicht).	Gemeinde	

Vollzugshilfen

Folgende Vollzugshilfen stehen als Formulare zur Verfügung:

Versickerung

- Versickerungsgesuch
- Versickerungsverfügung
- Abnahmeprotokoll

Einleitung

- Einleitungsgesuch
- Einleitungsverfügung
- Abnahmeprotokoll

Die Unterlagen können von der Homepage des AfU heruntergeladen werden: www.afu.so.ch

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
 Fachstelle Siedlungsentwässerung

 Werkhofstrasse 5
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 24 47
 Telefax 032 627 76 93
 E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch